

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 10.01.2024
Dr. R/Ko

Ergeht per E-Mail

Zahl: VDL/L.L112-10002-27-2023
Entwurf eines Gesetzes über das Rettungswesen (Bgld. Rettungsgesetz 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit wurde uns der Entwurf zum Bgld. Rettungsgesetz 2024 zur Stellungnahme übermittelt. Die Ärztekammer für Burgenland erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 7 Abs. 2 Z 6 Bgld. Rettungsgesetz 1995 ist festgelegt, dass das dem Beirat auch **ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland** angehört.

In § 11 Abs. 2 des Entwurfes zum Bgld. Rettungsgesetz 2024 wird ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland als Mitglied im Rettungsbereit nicht mehr angeführt.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 (Rettungsbereit) wird folgendes festgehalten:

„Die Bestimmung entspricht der Bestimmung des § 7 des bisherigen geltenden Rettungsgesetzes. Die Beiratsbesetzung wurde um folgende Mitglieder ergänzt:

- Der Vorsitzende des Sozialausschusses des Burgenländischen Landtages,
- Der Gruppenvorstand der Abteilung Gesundheit
- Der Dienststellenleiter der LSZ Burgenland
- Je ein Vertreter der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH und der Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH“

Demgemäß sollte es lediglich zu einer Ergänzung der Mitglieder im Rettungsbeirat kommen, nicht aber zur Streichung eines Mitgliedes.

Die Ärztekammer für Burgenland ersucht daher, einen Vertreter der Ärztekammer für Burgenland weiterhin als Mitglied im Rettungsbeirat in das Bgld. Rettungsgesetz aufzunehmen und § 11 Abs. 2 Bgld. Rettungsgesetz 2024 entsprechend zu ergänzen, denn dieser könnte mit seiner medizinischen Expertise einen wertvollen Beitrag leisten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 6 Bgld. Rettungsgesetz 2024 ist auch ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Mitglied des Rettungsbeirates.

Mit 01.01.2020 wurde der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vom Dachverband der Sozialversicherungsträger abgelöst.

In oben genannter Bestimmung ist damit eine Richtigstellung auf **Dachverband der Sozialversicherungsträger** vorzunehmen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland
Der Präsident

Dr. Christian Toth e.h.